



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
www.notare-laufen.de

## **11 Verbreitete Irrtümer zum Thema Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung**

---

- 1. Irrtum: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sind dasselbe.**
- 2. Irrtum: Ich brauche keine Vorsorgevollmacht, weil ich verheiratet bin / Kinder habe.**
- 3. Irrtum: Ich brauche keine Vorsorgevollmacht, weil ich ein Testament habe.**
- 4. Irrtum: Ich habe schon eine Vorsorgevollmacht aus dem Internet bzw. aus einer Broschüre ausgefüllt; das reicht völlig aus.**
- 5. Irrtum: Eine notarielle Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung ist teuer.**
- 6. Irrtum: Ich bin noch zu jung, um mich mit einer Vorsorgevollmacht zu beschäftigen.**
- 7. Irrtum: Wenn ich eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung unterschreibe, entmündige ich mich selbst.**
- 8. Irrtum: Wenn ich eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung unterschreibe, belaste ich damit meine Angehörigen.**
- 9. Irrtum: Den Ärzten ist es egal, ob eine Patientenverfügung vorliegt.**
- 10. Irrtum: Ich brauche keine Patientenverfügung, denn meine Angehörigen werden schon in meinem Sinne entscheiden.**
- 11. Irrtum: Eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung sollte ich sicher im Bankschließfach oder Safe verwahren.**

Auf den folgenden Seiten finden Sie zu jeder der vorgenannten Aussagen eine Erklärung, warum diese Aussage unrichtig ist, und wie sich die Sachlage stattdessen darstellt.

**Wichtig!** Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung. Sie erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die nachfolgenden Hinweise orientieren sich am Normalfall und können naturgemäß nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Manche Ausführungen stellen aus Vereinfachungsgründen die Rechtslage verkürzend dar.

Für eine individuelle rechtliche Beratung stehen wir Ihnen als Notare gerne zur Verfügung! Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit unserem Büro auf.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## 1. Irrtum: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sind dasselbe.

### Richtig ist:

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sind drei grundverschiedene Regelungen.

Sie haben allerdings gemeinsam, dass sie darauf abzielen, Regelungen für den Fall der eigenen Handlungs- bzw. Geschäftsunfähigkeit zu treffen.

In aller Kürze lässt sich der Unterschied wie folgt erläutern:

- Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die es dem Bevollmächtigten ermöglicht – insbesondere im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit – für den Vollmachtgeber zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Mit der Vorsorgevollmacht wird also geregelt, **WER** für einen in einem solchen Fall die Entscheidungen trifft.
- In einer Patientenverfügung werden hingegen Wünsche niedergelegt, **WIE** in bestimmten Situationen am Ende des Lebens die medizinische Behandlung aussehen soll. Häufig beinhaltet die Patientenverfügung den Wunsch, dass lebensverlängernde Maßnahmen nur eingeschränkt stattfinden und stattdessen das Behandlungsziel auf die Linderung belastender Symptome umgestellt wird.
- Mit einer Betreuungsverfügung wird festgelegt, wer **gerichtlich zum Betreuer** bestellt werden soll. Eine Betreuungsverfügung hat nur einen geringen Anwendungsbereich, wenn eine Vorsorgevollmacht vorhanden ist, weil in aller Regel mit der Errichtung einer notariellen Vorsorgevollmacht die Notwendigkeit entfällt, eine Betreuung anzuordnen.

Sowohl die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung als auch die Patientenverfügung sind wichtige und gute Instrumente der Vorsorge. Es empfiehlt sich, individuell zu prüfen, welche dieser Dokumente errichtet werden sollten. Als Notar berate ich Sie hierzu gerne.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

**2. Irrtum: Ich brauche keine Vorsorgevollmacht, weil ich verheiratet bin / Kinder habe.**

Richtig ist:

Weder Ihr Ehepartner noch Ihre Kinder haben im Falle Ihrer Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit eine gesetzliche Vertretungsmacht. Vielmehr sieht das Gesetz vor, dass das Amtsgericht einen **Betreuer** bestellt, wenn ein Erwachsener auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. **Das gilt auch dann, wenn der Betroffene verheiratet ist oder Kinder hat.**

Das Amtsgericht ist auch nicht ohne Weiteres verpflichtet, den Ehepartner oder ein Kind zum gesetzlichen Betreuer zu bestellen. **Nicht selten werden familienfremde Dritte zum Betreuer bestellt.**

Es empfiehlt sich daher auch für jemanden, der verheiratet ist und/oder Kinder hat, sich mit dem Thema der Vorsorgevollmacht zu beschäftigen und sich hierzu beraten zu lassen. Als Notar stehe ich Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
**www.notare-laufen.de**

### 3. Irrtum: Ich brauche keine Vorsorgevollmacht, weil ich ein Testament habe.

#### Richtig ist:

Die Vorsorgevollmacht und das Testament zielen auf unterschiedliche Situationen ab. Mit einem Testament werden Verfügungen für den Todesfall getroffen. Die Vorsorgevollmacht trifft hingegen Regelungen für den Fall der eigenen **Handlungsunfähigkeit / Geschäftsunfähigkeit**, also häufig für die letzte Phase des Lebens.

Eine Vorsorgevollmacht gilt häufig aber „über den Tod hinaus“ und ermöglicht so auch noch erste Schritte der Nachlassabwicklung vorzunehmen. Gleichwohl ersetzt eine Vorsorgevollmacht auch nicht umgekehrt ein Testament, denn eine Vorsorgevollmacht enthält keine Regelungen dafür, wer den Nachlass erhalten soll. Es ist daher im Normalfall sinnvoll, sowohl ein Testament als auch eine Vorsorgevollmacht zu errichten, bzw. sich hierzu beraten zu lassen. Als Notar stehe ich Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

#### 4. Irrtum: Ich habe schon eine Vorsorgevollmacht aus dem Internet bzw. aus einer Broschüre ausgefüllt; das reicht völlig aus.

##### Richtig ist:

Nicht wenige Formulierungsmuster für Vorsorgevollmachten, die sich im Internet herunterladen lassen oder in Broschüren veröffentlicht sind, weisen **inhaltliche Mängel** aus. Zudem müssen sie stets noch ausgefüllt werden; die Erfahrung lehrt, dass vielen Laien beim **Ausfüllen der Formulare Fehler passieren** bzw. hierbei Unsicherheiten auftreten. Dies allein lässt es schon sinnvoll erscheinen, einen Notar mit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht zu betrauen.

Vor allem aber werden selbst ausgefüllte Vorsorgevollmachten **vielerorts nicht akzeptiert**. So ist beispielsweise gesetzlich vorgeschrieben, dass das Grundbuchamt nur notariell beglaubigte oder beurkundete Vollmachten akzeptieren darf.

**Eine reine privatschriftliche Vollmacht ermöglicht es also nicht, Immobiliengeschäfte abzuwickeln, beispielsweise also eine Immobilie des Vollmachtgebers zu verkaufen.** Entsprechendes gilt für Änderungen im Handelsregister, also wenn firmenbezogene Rechtsgeschäfte vorgenommen werden sollen. **Auch viele Banken akzeptieren selbst ausgefüllte, privatschriftliche Vorsorgevollmachten nicht.**

Folgende Gründe führen dazu, dass Vollmachten aus dem Internet oder aus Broschüren vielerorts nicht akzeptiert werden:

- Bei einer solchen Vollmacht lässt sich in aller Regel nicht verlässlich feststellen, wer diese unterschrieben hat. Solche **Zweifel an der Echtheit** der Vollmacht lassen sich durch eine notarielle Beglaubigung bzw. Beurkundung ausräumen.
- Bei einer solchen Vollmacht lässt sich in aller Regel nicht verlässlich feststellen, ob der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung **geschäftsfähig** war. Dies ist aber Voraussetzung für die Wirksamkeit der Vollmacht. Ein Notar müsste hingegen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit in einer von ihm beurkundeten Vollmacht dokumentieren.
- Nicht selten sind die Formulierungen oder die handschriftlichen Ergänzungen unklar. Dadurch bestehen **rechtliche Zweifel** am Umfang der Vollmacht. Eine notariell beurkundete Vollmacht bietet hingegen die Gewähr dafür, dass die Formulierungen rechtssicher sind.
- Nicht selten bestehen Zweifel, ob der Vollmachtgeber sich der Tragweite der von ihm abgegebenen Erklärungen bewusst war. Bei einer notariell beurkundeten Vollmacht ist sichergestellt, dass der **Vollmachtgeber rechtlich beraten** und über die Bedeutung der Vollmacht aufgeklärt wurde.

Daher empfiehlt es sich, eine Vorsorgevollmacht notariell beurkunden zu lassen.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
**www.notare-laufen.de**

## 5. Irrtum: Eine notarielle Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung ist teuer.

### Richtig ist:

Jeder kann sich eine notarielle Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung leisten! Der Grund hierfür liegt darin, dass sich die Notarkosten bei der Beurkundung einer Vorsorgevollmacht nach den individuellen Vermögensverhältnissen richten.

So kostet beispielsweise die Erstellung einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht einschließlich der vorherigen Beratung und der Beurkundung bei einem vorhandenen Aktivvermögen von 100.000,00 EUR gerade einmal zwischen 150,00 EUR und 200,00 EUR (incl. Steuern und Auslagen).

Eine notariell beurkundete Patientenverfügung kostet einschließlich der vorherigen Beratung und der Beurkundung etwa 80,00 EUR (incl. Steuern und Auslagen).

Notare sind aufgrund ihres Studiums und ihrer langjährigen und anspruchsvollen Ausbildung ausgewiesene Experten in der komplexen Materie des Vorsorgerechts. Das Entwerfen von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist ein Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit. Die Beratung durch den Notar ist in den Kosten für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht inbegriffen. Die Kosten der notariellen Beratung sind übrigens bundesweit einheitlich im Gerichts- und Notarkostengesetz festgelegt.

Außerdem ist es in der Regel deutlich teurer, wenn keine (notarielle) Vorsorgevollmacht vorhanden ist. Eine gesetzliche Betreuung durch das Gericht kostet mindestens 200,00 EUR pro Jahr (bei Überschreitung der Vermögensfreigrenze von 25.000,00 EUR). Hinzu treten nicht selten die Kosten für einen Berufsbetreuer von ca. 100 bis 350 EUR / Monat.

Mit einer notariellen Vorsorgevollmacht fährt man daher in vielen Fällen deutlich günstiger als ohne.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## **6. Irrtum: Ich bin noch zu jung, um mich mit einer Vorsorgevollmacht zu beschäftigen.**

### Richtig ist:

Wir beschäftigen uns ungern damit, dass auch wir einmal einen Schlaganfall haben, dement werden oder durch einen Unfall außer Gefecht gesetzt werden könnten. Das ist allzu menschlich, denn das sind keine schönen Themen, die wir daher gerne verdrängen.

Allerdings kann natürlich auch ein junger und gesunder Mensch plötzlich und unerwartet handlungs- und geschäftsunfähig werden, etwa durch einen Unfall. Diese Fälle sind nicht nur menschlich besonders tragisch, sondern häufig sind dann auch die rechtlichen Folgen besonders dramatisch, weil keine Vorsorge getroffen wurde, zugleich aber erheblicher Regelungsbedarf besteht, z.B. weil Hauskredite laufen, minderjährige Kinder vorhanden sind und/oder der Betroffene mitten im Erwerbsleben steht.

Eine Vorsorgevollmacht sollte daher stets rechtzeitig errichtet werden. Man sollte damit also nicht abwarten, bis man „alt und gebrechlich“ ist. Im Gegenteil: je länger man zuwartet, desto stärker steigt die Gefahr, dass man handlungsunfähig wird, ohne dass man die Gelegenheit genutzt hat, für den Fall der Fälle Vorsorge zu treffen. Durch die frühzeitige Errichtung einer notariellen Vorsorgevollmacht verliert man nichts:

- Eine notarielle Vorsorgevollmacht hat kein Verfallsdatum, sondern kann auch noch Jahre oder Jahrzehnte später genutzt werden.
- Kommt man später zu der Überzeugung, dass man die Vorsorgevollmacht anders gestalten möchte, beispielsweise eine andere Person bevollmächtigen möchte, kann man die frühere Vorsorgevollmacht stets widerrufen und durch eine neue ersetzen.

Als Notar bin ich schon allzu oft gerufen worden, um in letzter Minute Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen in Krankenhäusern oder Altenheimen zu beurkunden. Das ist für keinen Beteiligten schön, am allerwenigsten für den Betroffenen. Kümmern Sie sich um diese Dinge, wenn Sie jung und gesund sind. Dann haben Sie eine Sorge weniger!



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

**7. Irrtum: Wenn ich eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung unterschreibe, entmündige ich mich selbst**

Richtig ist:

Eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung führt niemals dazu, dass Sie sich selbst entrichten oder entmündigen. Im Gegenteil: Sie behalten stets Ihre Rechte in der Hand. Das zeigt sich auch daran, dass Sie eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung **stets widerrufen** können.

Sie erweitern sogar mit einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung Ihre Möglichkeiten über Ihr eigenes Schicksal zu bestimmen. Denn mit einer Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung können Sie **selbst entscheiden**, wer im Falle Ihrer Handlungsunfähigkeit zu Ihrer Vertretung berufen ist und wie dann entschieden werden soll. Liegt hingegen keine Vorsorgevollmacht vor, muss im Falle der Geschäftsunfähigkeit ein Betreuer für Sie entscheiden. Dieser kennt Sie und Ihre Wünsche und Vorstellungen möglicherweise gar nicht.

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie möglichst lange über sich und Ihr Leben selbst bestimmen und Einfluss nehmen. Als Notar berate ich Sie gerne, wie dies durch rechtssichere Formulierungen möglichst gut gestaltet werden kann.





**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

**8. Irrtum: Wenn ich eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung unterschreibe, belaste ich damit meine Angehörigen.**

Richtig ist:

Eine Vorsorgevollmacht führt nicht dazu, dass der Bevollmächtigte rechtlich zu etwas verpflichtet wird. Er erhält lediglich die **Rechtsmacht**, für Sie tätig zu werden. Schon aus diesem Grund kann eine Vorsorgevollmacht keine Belastung der Angehörigen sein. Wenn ein Bevollmächtigter die Vollmacht nicht ausüben kann oder will, ist er keineswegs verpflichtet, aufgrund der Vollmacht für Sie tätig zu werden. Daher sollte mit dem Bevollmächtigten durchaus besprochen werden, ob er hierzu bereit ist. Die Erfahrung zeigt aber, dass die als Bevollmächtigten vorgesehenen engen Vertrauenspersonen im Ernstfall gerne bereit dazu sind, sich um Sie zu kümmern und die erforderlichen Angelegenheiten für Sie zu regeln. Gerade durch die Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung entlasten Sie die Angehörigen dann ganz erheblich:

- Als Notar habe ich schon oft von Angehörigen gehört, dass sie so froh sind, dass die Eltern / der Ehepartner vor einiger Zeit notarielle Vorsorgevollmachten errichtet haben. Dies **erleichtert nämlich die Handhabung ganz erheblich**, da bei Ärzten, Krankenhäusern, Banken oder Versicherungen lediglich die Vorsorgevollmacht vorgelegt werden muss, um die erforderlichen Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu regeln.
- *Fehlt* umgekehrt eine Vorsorgevollmacht, so belastet das die Angehörigen ganz erheblich, da sie neben vielen anderen Sorgen nun viel **aufwändigen „Papierkram“ mit Betreuungsgericht** und/oder dem Betreuer erledigen müssen. Dies ist nicht nur zeitintensiv, sondern führt unter Umständen auch zu erheblichen Kosten.
- Wenn eine Patientenverfügung vorhanden ist, sind die Angehörigen – wie ich als Notar vielfach erlebt habe – **erleichtert**, weil sie wissen, wie sie sich in schwierigen Situationen verhalten sollen, etwa wenn es darum geht, ob die „Apparate abgeschaltet“ werden sollen.
- *Fehlt* hingegen eine Patientenverfügung, so lässt man Angehörigen mit der schwierigen Entscheidung allein, ob und welche ärztlichen Maßnahmen noch unternommen werden sollen.

Eine notarielle Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung macht Ihren Angehörigen bzw. den Bevollmächtigten vieles leichter. Gerne berate ich Sie als Notar dazu, welche Vorsorge im Einzelfall sinnvoll ist.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

9. **Irrtum: Den Ärzten ist es egal, ob eine Patientenverfügung vorliegt.**

Richtig ist:

Nach meiner Erfahrung interessieren sich die Ärzte – ebenso wie Krankenhäuser und Pflegeheime – sehr dafür, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Inzwischen ist dies sogar häufig eine der ersten Fragen bei der Aufnahme eines neuen Patienten in eine stationäre Einrichtung.

Der Grund hierfür liegt darin, dass Ärzte ihre Tätigkeit in erster Linie am Willen des Patienten auszurichten haben. Wenn sie hiergegen verstoßen, machen sie sich haftbar. Solange ein Patient gefragt werden kann, welche Behandlung er wünscht und einwilligungsfähig ist, ist stets dieser geäußerte Wille maßgeblich.

Die Ärzte möchten und müssen aber auch bei nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten die Behandlung nach dem Willen des Patienten ausrichten. Hierfür ist es für die Ärzte sehr hilfreich, wenn eine Patientenverfügung vorliegt. **Die Patientenverfügung ist bindend.**

Natürlich ergibt sich aus der Patientenverfügung mitunter nicht für jede irgendwie erdenkliche Situation, was der Patient in dieser gewollt hätte. Daher ermitteln in der Praxis in der Regel die **Ärzte gemeinsam mit den Bevollmächtigten** auf der Grundlage der Patientenverfügung, was sich der Patient in der konkreten Situation gewünscht hätte.

Eine klar formulierte Patientenverfügung hilft dabei, dass dem eigenen Willen Geltung verschafft wird. Als Notar berate ich Sie gerne dazu, wie Sie dieses Ziel mit einer Patientenverfügung verwirklichen können.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

**10. Irrtum: Ich brauche keine Patientenverfügung, denn meine Angehörigen werden schon in meinem Sinne entscheiden.**

Richtig ist:

Ohne Vorsorgevollmacht haben Ihre Angehörigen **keine Rechtsmacht**, für Sie Entscheidungen im Falle Ihrer Handlungsunfähigkeit zutreffen. Vielmehr muss hierfür vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden. Das kann auch ein Angehöriger sein, muss es aber nicht.

Ohne Patientenverfügung lassen Sie Ihre Angehörigen allerdings bei der Entscheidung allein, wie sie entscheiden sollen. Die Entscheidung, ob „Apparate abgestellt“ werden oder noch eine andere Behandlung versucht werden soll, ist häufig eine äußerst schwierige Entscheidung.

Mit dieser schwierigen Entscheidung sollten Sie Ihre Angehörigen nicht alleine lassen, sondern rechtzeitig Leitlinien vorgeben, wie Ihre Angehörigen entscheiden sollen. Sie werden es Ihnen danken. Als Notar berate ich Sie gerne dazu, wie Sie dies möglichst klar und rechtssicher erreichen können.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

#### 11. Irrtum: Eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung sollte ich sicher im Bankschließfach oder Safe verwahren.

##### Richtig ist:

Eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass sie im Ernstfall **gut aufgefunden** wird. Dafür empfehlen sich vor allem folgende Absicherungen:

- Die Bevollmächtigten sollten wissen, wo die Ausfertigungen der Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung hinterlegt sind, beispielsweise bei den wichtigen Dokumenten in Ihrem Wohnzimmerschrank. Die Bevollmächtigten sollten also die Möglichkeit haben, im **Ernstfall auf die Vollmacht zuzugreifen**. Man kann ihnen die Vorsorgevollmacht auch gleich aushändigen, muss hierbei aber bedenken, dass die Vollmacht dann aber in der Regel auch sofort genutzt werden kann, unabhängig davon, ob der Vollmachtgeber handlungsfähig ist oder nicht.
- Ferner sollte eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung im **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registriert werden. So besteht insbesondere für die Gerichte die Möglichkeit festzustellen, ob eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung vorhanden ist, und ggf. die Bevollmächtigten entsprechend zu informieren.
- Ist die Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung notariell beurkundet, so wird das Original stets **beim beurkundenden Notar verwahrt**. In der Notarurkunde kann bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Notar eine weitere Ausfertigung der Vollmacht auch an den Bevollmächtigten erteilen darf. So kann dafür gesorgt werden, dass der Bevollmächtigte auch dann die Vollmacht erhält, wenn er sie nicht auffinden kann.

Als Notar berate ich Sie gerne, welche Vorkehrungen sich empfehlen, um sicherzustellen, dass eine Vollmacht aufgefunden wird.